

Erscheint 3mal
wöchentlich, je
am Montag,
Mittwoch,
& Samstag,
— und kostet
vierteljährlich
24 Kreuzer; —
Einkunfts-
gebühr 1 1/2 Kr.
die dreispaltige
Beile od. deren
Raum.

Der Bote vom Remsthal.



Bestellungen
auf das Blatt
können bei der
Redaktion und
den betreffenden
Boten täglich
gemacht wer-
den. — In
Welheim
abonnirt man
sich bei dem
Agl. Postamt
daselbst.

Amts- & Intelligenzblatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.

Nro. 140.

Samstag den 30. November

1850.

Die Orts-Vorsteher des Bezirks werden hiemit auf die in Nro. 255 des Staats-Anzeigers von 1850 erschienene Verfügung des Ober-Rekrutirungs-Rathes in Betreff der Aushebung für das Jahr 1851 aufmerksam gemacht und werden dieselben erinnert, daß mit Entwerfung der Rekrutirungs-Listen, als der Grundlage der Aushebung für das Jahr 1851 in allen Gemeinden des Bezirks am 1. Dezember d. J. zu beginnen sei, welcher Tag von den Orts-Vorstehern auf ortsübliche Weise in ihren Gemeinden rechtzeitig bekannt machen zu lassen ist.

Die Formulare zu den Listen werden den Orts-Vorstehern durch die Amtsboten zukommen, sobald dieselben das nöthige Bedürfnis angezeigt haben werden, was alsbald zu geschehen hätte.

Nach dem §. 27 der Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 30. Dezbr. 1843, soll das für das Bezirksverfahren bestimmte Exemplar der Rekrutirungs-Liste von dem Gemeinderathe am 2. Januar 1850 dem Oberamte übergeben werden, und man muß die genaue Einhaltung dieses Termins um so mehr erwarten, als man angewiesen ist, eine Versäumnis in dieser Beziehung nicht ungeahndet zu lassen.

Ueber die Entwerfung der Rekrutirungs-Listen, überhaupt über das Geschäft der Aufzeichnung, enthalten die §§. 9 bis 29 der gedachten Instruktion die näheren Vorschriften, auf welche hiemit im Allgemeinen hingewiesen wird, unter dem Bemerken, daß die Orts-Vorsteher sich mit diesen Vorschriften in zwischen genau vertraut zu machen haben. Ihre strenge Einhaltung muß erwartet werden.

Im Einzelnen wird die Aufmerksamkeit der Orts-Vorsteher auf folgende Punkte gelenkt:

- 1) Der Aufzeichnung unterliegen, mit der im §. 12 der Instruktion bemerkte Ausnahme, alle Jünglinge, welche der am 1. Januar 1851 aufzurufenden Altersklasse angehören (bis zum Schlusse des gegenwärtigen Kalenderjahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben). Die den Standesherrn früher zugekommene Freiheit von der Kriegsdienst-Pflicht ist aufgehoben.
- 2) In die Rekrutirungs-Liste sind außer denjenigen, welche in der Gemeinde geboren und deren Eltern daselbst wohnhaft sind, auch alle diejenigen aufzunehmen,
 - a) welche von einem andern Orte des Königreichs oder vom Auslande hereingezogen sind und das entsprechende Alter haben;
 - b) welche freiwillig in das K. Militär eingetreten sind, vorausgesetzt, daß sie der Altersklasse angehören;
 - c) welche während der frühern 6 Jahre bei der Aufzeichnung der Militärpflichtigen übergangen wurden;
 - d) welche, wenn sie auch schon in der Gemeinde geboren, mit ihren Eltern weggezogen sind, oder diese anderwärts ihren zeitlichen Wohnsitz genommen haben;
 - e) welche mit ihren Eltern in einen fremden Staat gezogen sind, ihr Staatsbürgerrecht aber mit königlicher Bewilligung beibehalten haben;
 - 1) welche vor erfüllter Militärpflicht in fremde Staatsdienste, wenn gleich mit königlicher Bewilligung, getreten sind;
 - g) die Söhne von Ausländern, welche in Württembergischem Staatsdienste angestellt sind, ohne den Vorbehalt des auswärtigen Heimathrechts nachweisen zu können.
- 3) Bei Solchen, welche Berücksichtigungs-Ansprüche wegen Berufs-, wegen Familien-Verhältnissen, oder wegen Bewilligung einjähriger Dienstzeit zu machen haben, ist das Geeignete in den Rekrutirungs-Listen zu bemerken, nachdem sie zuvor auf diese Ansprüche mit der Weisung aufmerksam gemacht worden sind, dieselben, so weit es sein kann, urkundlich zu belegen. Um späteren Reklama-

tionen zu begegnen, ist bei jedem Militärpflichtigen das Alter und Geschlecht seiner Geschwister in der fünften Colonne der Rekrutirungs-Liste beizufügen und so das Oberamt in den Stand zu setzen, selbst zu beurtheilen, ob kein Berücksichtigungs-Grund vorhanden, und der Betheiligte zu veranlassen sei; darüber schriftliche Beweise beizubringen.

- 4) Nach erfolgter Ausfertigung der Liste ist dieselbe vom Gemeinderath zu prüfen und zum Beweise der Richtigkeit von den Mitgliedern desselben, von dem Rathschreiber und dem Ortsgeistlichen zu unterzeichnen und sofort von der Mitte des Dezembers an auf dem Rathhause oder einem andern dazu geeigneten Orte aufzulegen, und außerdem ein besonderes Namens-Verzeichniß der Militärpflichtigen, mit Angabe der Namen ihrer Väter, öffentlich anzuschlagen. Daß Beides geschehen, ist in der Gemeinde bekannt zu machen und hiermit die Aufforderung an Jedermann zu verbinden, die in die Listen etwa eingeschlichenen Mängel und Irrthümer dem Orts-Vorsteher oder dem Gemeinderathe zur Berichtigung anzuzeigen. Der Vollzug ist von dem Orts-Vorsteher in der Liste zu beurlunden.
- 5) Am Schlusse der Liste ist noch so viel Raum übrig zu lassen, um einzelne (übersehene, überwiesene u.) Militärpflichtige nachtragen zu können.
- 6) Dem an das Oberamt einzusendenden Exemplar der doppelt auszufertigenden Rekrutirungs-Listen sind die zum Beweise der angebrachten Berücksichtigungs-Ansprüche vorgelegten Urkunden, so wie andere Belege anzuschließen. Auch ist in dem Begleitungs-Berichte das Oberamt auf die bei der Aufzeichnung etwa vorgekommenen Zweifelsfälle, insbesondere aber darauf aufmerksam zu machen, ob nicht ein Militärpflichtiger in die Liste eines andern Ortes schon aufgenommen, oder dahin zu überweisen sei.

Eröffnungs-Urkunden bezüglich des gegenwärtigen Erlasses sind ohne Verzug einzusenden.

Den 27. November 1850.

Königl. Oberamt Gmünd.

Königl. Oberamt Welzheim.

Liebherr.

Heinz.

Durch Erlass der k. Regierung des Jart-Kreises vom 22. dieß, sind die Oberämter angewiesen worden, das Verbot der Glückspiele (PolizeiStraf-Gesetz Art. 81. ff.) streng zu handhaben und auch darauf zu sehen, daß mit andern von polizeilicher Erlaubniß abhängigen Spielen an Jahrmärkten u. s. w. kein Uebermaaß getrieben wird.

Es ist nämlich zu unterscheiden:

1) zwischen denjenigen mit einem kleinen Waarenhandel verbundenen Würfel- und Glückspielen, welche darin bestehen, daß einzelne Gegenstände für einem vorher bestimmten Preis unter mehreren Personen gegen einen von ihnen zusammengelegten, den Preis der Sache darstellenden, Einsatz ausgespielt werden; wobei der Wurf entscheidet, welchem der Spielenden die Sache zufallen soll, und

2) zwischen solchen Spielen, bei welchen der Waarenverkäufer zugleich Spielhalter ist, in der Art, daß er von den Spielenden einen Einsatz sich bezahlen läßt, und dann durch den Wurf des Spielenden entschieden wird, ob letzterer den Einsatz an den Spielhalter verloren hat, oder irgend einen von den aufgestellten Gegenständen erhält; wozu namentlich das Spiel mit 8 Würfeln gehört, bei welchem der Spielende, wenn die geworfenen Augen eine gewisse Höhe erreichen, den Einsatz verliert, bei den übrigen Augen aber irgend einen bestimmten Gegenstand oder den Preis dafür gewinnt.

Die Spiele ersterer Art, welche mehr als eine Art von Volksvergnügungen anzusehen sind, können von der Polizeibehörde zugelassen werden, und fallen, wie aus den ständischen Verhandlungen vom Jahr 1839 Bd. 3, Prot. der 38. Sitzung S. 65 und 66 hervorgeht, unter den Art. 83 Pkt. 3 des Polizeistrafgesetzes.

Dagegen gehören Spiele der unter 2 erwähnten Art, welche, abgesehen von den mancherlei Täuschungen, die dabei eintreten können, in der Regel so eingerichtet sind, daß der Spielende wenig Wahrscheinlichkeit zum Gewinn hat, unbedingt zu den verbotenen, im Sinne der Art. 81 und 82, zu welchen keine polizeiliche Erlaubniß gegeben werden kann.

Die Orts-Vorsteher werden aufgefördert, die Oberämter in Handhabung dieses Verbots kräftig zu unterstützen und das untergeordnete Polizeipersonal anzuweisen, ein strenges Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten.

Den 28. November 1850.

K. Oberamt Gmünd.

K. Oberamt Welzheim.

Liebherr.

Heinz.

G m ü n d. Einberufung einer Zunft-Versammlung:

- 1) der Leineweber- und Strumpfw Webermeister des hiesigen Zunftbezirks und
- 2) der Sailermeister.

Mit den Leineweber- und Strumpfw Webermeistern des hiesigen Zunftbezirks, welchem die Orte

Gmünd,	—	Lindach,	—	Sträßdorf,
Degenfeld,	—	Muthlangen,	—	Läferroth,
Durlängen,	—	Oberbettringen,	—	Waldbstetten,
Göggingen,	—	Rechberg,	—	Weiler,
Herlikofen,	—	Reichenbach,	—	Winzingen,
Iggingen,	—	Spraitbach,	—	Wißgoldingen,

zugeheilt sind, wird am

Dienstag den 17. Dezember

und mit den Sailermeistern am

Donnerstag den 19. Dezember d. J.,
je Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus dahier eine Zunft-Versammlung abgehalten werden, wobei die genannten Meister zu erscheinen haben.

Zur Berathung und Beschlußnahme werden hauptsächlich kommen:

- a) Regulirung der Einnahmen und Ausgaben der Zunftkasse, Festsetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte;
- b) die Wahl neuer Zunft-Vorsteher — und
- c) die Abhör der Zunftkassen-Rechnung.

Zur Wahl der Zunft-Vorsteher wird die Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der stimmberechtigten Meistern erfordert. Die Abstimmung kann jedoch auch ohne persönliches Erscheinen durch Einsetzung eines von dem betreffenden Orts-Vorsteher beglaubigten Stimmzettels geschehen.

Der Meister, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine, noch auf die andere Weise seine Wahlstimme abgibt, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem Gulden belegt.

Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunft-Versammlungen (d. h. mit Ausnahme der Wahlen) wird weder eine schriftliche Abstimmung zugelassen, noch eine gewisse Anzahl von Stimmenden zur Gültigkeit des Beschlusses erfordert, sondern es erfolgt der Beschluß nach relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Meister, welche ihrer Staats- und gemeinde-bürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Rechte verlustig geworden sind, können der Zunft-Versammlung nicht anwohnen.

Den 27. November 1850.

Königl. Oberamt. Siebherr.

G m ü n d.

Berichtigung einer Markt-Anzeige.

Nach dem heutigen Kalender soll am 18. Dezember in Gmünd ein Vieh-Markt stattfinden, es beruht dieß aber auf einem Irrthum.

Es wird vielmehr hier am

Montag den 9. Dezember Krämer-Markt,

Dienstag den 10. Dezember Krämer-Markt und Roß-Markt und

Mittwoch den 11. Dezember Krämer-Markt und Vieh-Markt

gehalten werden, was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Den 25. November 1850.

Stadtschultheißen-Amt. — Rohn.

Vorladungen in Sants und außergerichtlichen Schuldsachen.

In den unten genannten Santsachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches, an den beigesezten Tagen vorgenommen. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem betreffenden Rathhause mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwähler vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorkommt, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten. — Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung	Ort wo liquidirt wird.	Namen und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschlußscheids.
Amts-Notariat Rohn.	23. Novbr.	Alldorf.	Georg Hebele, Schneiders Wittwe von Alldorf.	Mittwoch den 18. Dezbr. Nachmit. 2 Uhr.	Außergerichtlich. Schuldenaus-einander-sezung.

K a i s e r s b a c h. B e k a n n t m a c h u n g a n d i e G e m e i n d e - A n g e h ö r i g e n.

Das Königl. Oberamt. Welzheim wird am Donnerstag den 12. Dezember d. J. früh 8 Uhr das Rugggericht in der hiesigen Gemeinde abhalten.

Hiebei haben zunächst diejenigen Jünglinge, welche das 16. Jahr zurückgelegt haben, den Huldigungs-Eid vor versammeltem Gemeinderath und Bürger-Ausschuß abzulegen; sodann werden die Gemeindeglieder, nach vorheriger Gesezespublikation, über ihre Wünsche, Vorschläge und Beschwerden, insbe-

sondere Beschwerden gegen den Orts-Vorsteher, Gemeinderath und Bürger-Ausschuß im Durchgang ver-
nommen, und endlich wird die Gemeinde-Verwaltung einer Prüfung unterworfen werden.

Die Bürgerschaft wird zu dieser Verhandlung auf die bezeichnete Zeit hiemit eingeladen.
Den 27. November 1850. Schultheißen-Amt. — Trukenmüller.

**Lorch und Bezgau.
Gläubiger-Aufruf.**

Um den Nachlaß der hienach-
stehenden Personen mit Sicherheit
vertheilen zu können, sind deren
Schuld-Verbindlichkeiten genau zu
erheben.

Es werden daher alle Diejeni-
gen, welche an die hienach aufge-
führten Personen aus irgend ei-
nem Grunde Ansprüche zu machen
haben, aufgefordert, solche
innerhalb 15 Tagen
bei dem Amts-Notariat Lorch gel-
tend zu machen und zu erweisen,
da außerdem bei der Masse-Ver-
theilung ihre Forderungen nicht
berücksichtigt werden könnten.

Den 25. November 1850.
R. Amts-Notariat.
Weihenmajer.

- 1) Josef Eckert, Tagelöhner,
und seine Ehefrau, von Bez-
gau,
- 2) Johann Georg Schneider,
led. Bauernknecht von Lorch.

G m ü n d.

Am
Montag den 2. Dezember d. J.
Vormittags 9 Uhr
wird in der Kanzlei der unterzeich-
neten Stelle die Lieferung des Be-
darfs von Del zur Straßenbe-
leuchtung circa 12 Ctr. und von
Lichtern aufs Rathhaus im öffent-
lichen Abstreich veraccordirt, wozu
Affordersliebhaber eingeladen werden.
Den 28. November 1850.

Stadtpflege.
Sahn.

Landkapitel G m ü n d.
Herlikofen.

Die Hochw. Geistlichkeit beliebe
die Lese-Gesellschafts-Beiträge für
18⁵⁰/₅₁ einzusenden.

Kamerariat.
A. W. Schmid.

**L o r c h.
Bau- und Sägholz-
Verkauf.**

Aus dem Gemeindewald Hai-
denackerle beim Klozenhof werden
am Montag den 2. Dezember
von Vormittags 9 Uhr an
ca. 200 Stück schöne Bauholz-

Stämme und Säghölze
im Aufstreich gegen baare Bezah-
lung verkauft.

Die Zusammenkunft findet bei
Pflugwirth Weller auf dem Klo-
zenhof statt.

Den 15. November 1850.
Schultheißen-Amt.
Seeger.

**D e r b ö b i n g e n,
Oberamts Gmünd.
Liegenschafts- und Fahr-
niß-Verkauf.**

Die aus der Gantmasse des
Christian Bauer
Schäfers dahier
befindliche Liegenschaft wird
Donnerstag den 5. December
Vormittags 9 Uhr
auf hiesigem Rathhaus zum Ver-
kauf gebracht, bestehend in:

G e b ä u d e:
ein zweistödiges Wohnhaus mit
Scheuer, Keller, Schaf- und
Küchviehstallungen,
Brandversicherungss-An-
schlag 1200 fl.

$\frac{1}{8}$ Morg. 9,3 Rthn. Gras- u.
Baumgarten.

A c k e r:
 $\frac{2}{7}$ Morg. 6,0 Rthn. Acker in
drei Stück.

W i e s e n:
 $\frac{6}{3}$ Morg. 40,2 Rthn. in drei
Stück.

Frei eigene Gemeintheile:
 $\frac{1}{8}$ Morg. 15 Rth. in 5 Stück.

Die beständige Fahrniß wird
Donnerstag den 5. December
Nachmittags 1 Uhr

in der Behausung des Christian
Baur gegen gleich baare Bezahlung
verkauft und besteht in Weib-
kleidern, Küchengeschirr, Leinwand
und allerlei Hausgeräthschaften.

Hiezu werden Kaufs-Liebhaber
mit dem Bemerkten eingeladen, daß
sich Unbekannte mit Prädikats- u.
Vermögens-Zeugnissen versehen,
einzufinden haben.

Den 21. November 1850.
Gemeinderath.

vdt. Schultheiß
Enle.

S t r a ß d o r f,
D. A. Gmünd.

G e f u n d e n s.

Am 25. ds. Mts. wurde ein
schwarzer Heckerhut mit schwar-
zem Band und weißer Schnalle
zwischen Straßdorf und Reibberg
gefunden. Der rechtmäßige Eigen-
thümer hiezu, kann solchen gegen
Ersatz der Einrückungsgebühren hier
abholen.

Schultheißen-Amt.
Bieg.

**K a i s e r s b a c h,
Gerichts-Bezirks Welzheim.
Liegenschafts-Verkauf.**

Im Wege der Hülf-Vollstref-
kung gegen

Gottlieb Dees,
Schuhmacher von Kronhütte,
wird dessen Real-Besitzthum, be-
stehend in:
der Hälfte an einem zweistödig-
ten Wohnhaus nebst Scheuer
und Hofraithe und
circa 6 Morg. Acker, Wiesen
und Gärten,

am
Samstag den 14. Dezember
Nachmittags 2 Uhr
auf dem hiesigen Rathhause im
öffentlichen Aufstreich zum Ver-
kauf gebracht.

Käufer werden hiezu eingeladen;
auswärtige Licitanten haben sich
mit den erforderlichen Zeugnissen
über Prädikat und Vermögen zu
versehen.

Schultheißen-Amt.

**K i r c h e n k i r n b e r g,
Oberamts Welzheim.
Liegenschafts-Verkauf.**

Da auf die in Nr. 109, 114
u. 122 dieses Blattes beschriebene
Liegenschaft des Badwirths

Friedrich Häcker
von Ludwigsburg

durch den Pfand-Gläubiger ein
Kaufs-Offert von 2,500 fl. ge-
macht worden ist, so wird gemäß
des Exekutionsgesetzes Art. 63 am
Mittwoch den 18. December d. J.

Vormittags 10 Uhr
ein noch mälliger Verkaufsver-
such gemacht werden.

Orts-Vorstand.
Schuhmann.

(Hiezu eine Beilage.)

**Leinzell.
Holz-Verkauf.**

Am
Dienstag den 3. Dezbr. d. J.
Vormittags 10 Uhr
werden in dem Wald Hochmöhle
zwischen Leinzell und Lägeroth
ungefähr 20 tannene Sägstäm-
me, von 12 — 15" Durch-
messer und
150 Stück 60 und 70r Bau-
Stämme
im Aufstreich unter Ratifikations-
Vorbehalt verkauft werden, wobei
sich Steigerungslustige auf dem
Platz einfinden wollen.
Den 24. November 1850.
Gutsherrl. Administration.
Rentamtman
Imendörffer.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.
Holzschützen-Gesellschaft.
Der Gesellschaftstag ist für die
Folge M o n t a g und zwar zum
erstenmal Montag den 2. Dezbr.
Der Vorstand.

G m ü n d.
(Empfehlung.)
Sanfgarn für Schuhmacher,
Bestechgarn und
Patent-Eisen-Garn,
ist angekommen und zu haben bei
Ignaz Deibele.

G m ü n d.
Ein Logis ist der Vermietung
ausgesetzt von
D. Kränze,
Schuster, in der Lebergasse.

L i n d a c h.
Schafwaide-Verleihung.
Auf der Waide des Unterzeich-
neten kön-
nen auf
Lindacher
oder
Zehnhaupter Markung für die
Winterwaide 150 bis 200 Stück
Schafe gehalten werden.
Den 25. November 1850.
Johannes Kielwein.



G m ü n d.
Es werden 300 fl. ge-
gen zweifache Güter-
Versicherung aufzuneh-
men gesucht. Von Wem? sagt
die Redaktion.

G m ü n d.
Der Unterzeichnete sucht einen
wohlerzognen jungen Menschen in
die Lehre zu nehmen.
Richard Vogt.
Goldarbeiter.

Für Schwenningen erhielt der
Unterzeichnete weiter:
von B. 30 fr., von Hausvater
Ebner 24 fr., von der Gemeinde
Unterböbingen 1 fl., von C. F.
2 fl., Kirchenopfer in der hiesigen
evangel. Kirche (darunter 1 fl. mit
L. F.) 8 fl. 45 fr., von Fr. Kfm.
Gerber 1 fl.; mit den früher an-
gezeigten Gaben zusammen 22 fl.
18 fr., welche an den Ort ihrer
Bestimmung beförderte und für
welche den wärmsten Dank be-
zeugt
G m ü n d, 27. Nov. 1850.
Stadtpfarrer Wagner.

H i e s i g e s.

Da das königl. Kriegs-Ministerium die Zu-
rückgabe der — sowohl seit dem Jahr 1847 als
bis zum Jahr 1851 an die Gemeinden lehnungs-
weise abgegebenen Waffen aller Art mit Zugehör
zur Ergänzung des Zeughauses, so wie zum Ge-
brauche für die Depots und beim Exercieren ver-
langt hat, werden vom Arsenele in Ludwigsburg
die nöthigen Kosten zur Verpackung der betreffenden
Waffen requirirt werden. Hinsichtlich der Repara-
tur derselben haben die städtischen Collegien in
ihrer letzten Sitzung beschlossen, solche nicht hier be-
werkstelligen zu lassen, sondern die der Arsenal-
Direktion zu überlassen, um doppelte Kosten zu
ersparen.

Gelegentlich eines Heurathsgesuches haben die
Collegien beschlossen, ein für allemal Heurath-
Er-
laubniß Angehörigen eines zünftigen Gewerbes nur
in dem Falle zu geben, wenn solche vorher das
Meisterrecht erworben haben.

Der Preis von 1 Pfd. Eis wird auf 4 fr. er-
höht und künftighin nicht weniger als 3 Pfd. ab-
gegeben werden.

Da die Qualität des heurigen Kerns eine viel
geringere, als die des fernidigen ist, wird dieser
Tage von der Brodtar-Regulirungs-Commission
eine neue Wägung desselben vorgenommen und auf
den Grund derselben eine neue Skale, jedoch nach
den seitherigen Normen für die Brodpreise entworfen
werden.

G m ü n d, 29. Nov. In der Nacht vom 28.
auf den 29. Nov. nach 1 Uhr wurden wir durch
die Feuerglocke aufgeschreckt. Es brannte in einer
Nacht an einer Scheuer gebauten Remise. Die Ge-
fahr für die nebenliegenden Gebäude war groß;
der rasch herbeigeleitete Löschmannschaft gelang es
jedoch bald, dem Feuer Einhalt zu thun. Mäh-
mend ist hiebei der Thätigkeit des R. Militärs zu
erwähnen.

W ü r t t e m b e r g.

Seine Königliche Majestät haben
den Kataster-Bureau-Assistenten Herlikofer
von Gmünd zum Revisor bei dem Vergrath gnä-
digst befördert.

S i z u n g d e s S c h w u r g e r i c h t s
vom 27. Nov. 1850.

I. Auf der Anklagebank, schreibt der Schw. Ver-
tur, sizt ein blühend junger Mann von wohlge-
fälligem Neusern, Buchdrucker M. Jis von Gmünd,
der Majestätsbeleidigung angeklagt. Der Staats-
Anwalt stützt die Anklage im Auffaz in No. 88
des Märzspiegels, mit der Ueberschrift: „Warschau
und England“ und aus der Kasseler Hornisse ent-
nommen ist, worauf wir der Kürze halber verzich-
ten. Der Verteidiger bemüht sich die Anklage zu
entkräften, daß hier das Preßgesetz von 1817 ent-
scheide, wornach der, der einen solchen Auffaz auf-
nehme, dessen Inhalt noch nicht zu vertreten habe,
so lange er nicht als doloser Miturheber erscheine

u. s. w. und daß, wenn das Wiedergeben eines fremden Aufsatzes strafbar wäre, am Ende auch der Staatsanwalt u. s. sich schuldig gemacht hätten. Der Staatsanwalt erwiderte auf diese Angriffe gehörend, wies die Behauptung, daß die Presse systematisch verfolgt zu werden scheine, zurück. Nachdem noch der Verteidiger angeführt hatte, daß sein Klient wegen Mittellosigkeit keiner besondern Redakteur bezahlen könne, und deswegen darauf angewiesen sei, aus andern Blättern die ihm geeignet scheinenden Aufsätze in den Märzspiegel aufzunehmen, dabei aber nicht die nöthige Urtheilskraft habe, um bei der Auswahl mit der gehörigen Vorsicht zu Werke zu gehen, wird den Geschworenen die Frage vorgelegt: ob der Angeklagte durch Aufnahme des fraglichen Aufsatzes wissenschaftlich die Person des Königs von Württemberg geschmäht habe, welche Frage sie durch ihren Obmann, Dekonout Schurr vom Schweizerhose, verneinten, worauf der Präsident den Angeklagten freisprach. Die Verhandlung war sehr besucht.

II. Gegen den beurlaubten Soldaten Daniel Lendemer von Gerabstetten, angeklagt wegen durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldeter Tödtung, wurde von den Geschworenen durch ihren Obmann, den Med. Dr. Hartmann von Kalen, ein Schuldig ausgesprochen, und der Angeklagte wegen durch Körperverletzung im Affekt verschuldeter Tödtung zu siebenjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Stuttgart, 25. Nov. Wie wir erfahren, so haben Seine Majestät der König, nachdem die zur Zeit anhängige Untersuchung wegen der bekannten politischen Bewegung in den Monaten Mai und Juni v. J. so weit vorgeschritten ist, daß die Beratungen der Anklagekammer demnächst beginnen werden, durch einen neuen Akt der höchsten Gnade hinsichtlich der Mehrzahl derjenigen in den Prozeß verwickelten Personen, welche von der im Februar l. J. erteilten Amnestie ausgeschlossen waren, das gerichtliche Verfahren niederzuschlagen geruht.

Ulmangen, 25. Nov. Die Gränze gegen Bayern von Nördlingen bis Dinkelsbühl ist mit österreichischen Truppen überfüllt, selbst auf den größeren Höfen liegen oft 30 Mann Einquartirung. Die Leute betragen sich so anständig und behüßlich, daß sie, weit entfernt eine Last zu sein, im Gegentheil gern gesehen werden. Für den Mann wird 28 kr Entschädigung bezahlt. An Truppengattungen sind es Kaiserjäger und Artillerie.

Aus Franken. Man begrüßt auch bei uns die Wiedereinführung des Einsteher-Instituts mit ungetheiltem Jubel. Nachdem sich die Gewässer der Revolution verlaufen haben und man unseren realen und idealen Republikanern näher in die Karten zu schauen sich die Mühe gibt, ist es fast Jedem klar, daß mit der Aufhebung des Einsteherwesens nichts mehr und nichts weniger bezweckt werden wollte, als mittelst Beseitigung

eines tüchtigen, für die Disziplin und die tatsächliche Brauchbarkeit des Heeres absolut notwendigen Unterofficierscorps, eine der Hauptsäulen der staatlichen Ordnung zu entfernen. Wäre unseren fatalen Weltbeglücker dieses gelungen, und hätten nächstdem ihre schamlosen Bemühungen, das Ansehen der Kirche zu untergraben und den, Gottlob, noch tief im Volke wurzelnden Sinn für Religion zu beseitigen, den erwünschten Erfolg gehabt, dann hätte es wohl nicht fehlen können, daß endlich das blutige Morgenroth der sozialen Republik über den Völkern angebrochen wäre!! — Wäre das von der Regierung proponirte Gesetz über die Militäreinstehet in der Kammer durchgegangen, oder durchgefallen, in beiden Fällen hätte die nöthige Prozedur einige tausend Gulden gekostet, und im unglücklichen Falle wäre diese Summe erfolglos weggerworfen gewesen. Eine königl. Verordnung kommt nun in einfachster und wohlfeilster Weise den Wünschen des größten Theils des württembergischen Volkes entgegen, und höchstens kommt dabei ein Anzahl Residenz-Galerie-Köcher um den Genuss, die bekannten und immer wiederkehrenden Tiraden einiger ihrer Kammerliebtinge zu bekräftigen. (D.R.)

Berlin, 25. Nov. Herr v. Profesch, der sich schon seit längerer Zeit zur Abreise rüstete, soll gestern der hiesigen Regierung im Namen der seinigen erklärt haben, daß er seine Pässe fordern werde, wenn das Ministerium nicht innerhalb 48 Stunden den definitiven Befehl zur gänzlichen Räumung Kurheffens von preussischen Truppen erlassen habe. — Baden hat die Union aufgegeben, indem es die am 15. d. M. von Preußen gegebene Erklärung annahm. Herr v. Porbeck, der bisherige Vertreter Badens beim Fürstentollegium, wird demnächst abreisen. — Darmstadt hat in einem Regierungsverlaß ebenfalls erklärt, daß es sich an den Bundestag anschliesse; es sind weitere Abfälle noch zu erwarten.

Berlin, 24. Nov. England fordert die preussische Regierung auf das Bestimmteste auf, Oesterreich gegenüber Frieden zu halten, und die Pacificirung Schleswig-Holsteins den vier Großmächten zu überlassen. Diese Rathschläge sollen mit Frankreich in Verbindung getroffen worden sein.

Konstantinopel, 2. Nov. Die in den Darbanelen gelegene Insel Imbros ist vom Piraten plötzlich überfallen und gänzlich ausgeraubt worden.

Fruchtpreise.

Hall, 23. Novbr. 1850.	pr. Simri.
Kernen	1 fl. 35 fr. 1 fl. 15 fr. 1 fl. 25 fr.
Mischlg.	1 fl. 12 fr. 1 fl. 6 fr. 1 fl. 8 fr.
Roggen	1 fl. 12 fr. 1 fl. 1 fr. 1 fl. 6 fr.
Gerste	— 55 fr. — 50 fr. — 52 fr.
Ein gemischter Leib Brod von 4 Pfd.	10 fr.
Ein Kreuzerweck wiegt	8 Loth „ Dt.

Mit dem 1. Dezember kann wieder auf den Remsthaler Boten abonniert werden, was einem verehrlichen Publikum zur gefälligen Kenntniß dient. Die Redaktion.

Gedruckt und verlegt unter Verantwortlichkeit der J. Keller'schen Buchdruckerel in Gmünd.